

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl., M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) sowie der §§ 14 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V Nr. 226 - 5) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 15.03.2021 folgende 4. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder

In Absatz 1 wird „§ 3 Abs. 2“ durch „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
In Absatz 2 wird „§ 3 Abs. 1“ durch „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

2. § 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder

In Absatz 1 wird „§ 3 Abs. 3“ durch „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder

§ 4 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Hierbei ist den Bedarfen des künftigen Hortkindes und der Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen.“

§ 4 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Für die Abdeckung eines erhöhten Bedarfes an Hortförderung in den Ferienzeiten nach § 6 Abs. 5 KiföG M-V, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, sollen die Hortträger bei Vorliegen der personellen und sächlichen Kapazitäten ein entsprechendes Angebot gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V vorhalten.“

4. § 5 Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege

In Abs. 2 wird hinter „erfolgt“ eingefügt:

„gemäß § 6 Abs. 2 KiföG M-V“

5. § 6 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften

In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „16“ gegen „24“ ausgetauscht.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Für die Betreuung wird auf Basis einer zehnstündigen Betreuung von folgendem, auf Vollzeitäquivalenz (VZÄ) umgerechneten Personalbedarf, ausgegangen

	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
Für 6 Krippenkinder	1,1 – 1,2	1,1 – 1,25	1,1 – 1,3
Für 15 Kindergartenkinder	1,5 – 1,5625	1,5 – 1,5625	1,5 – 1,5625
Für 22 Hortkinder	0,8 – 0,86	0,8 – 0,86	0,8 – 0,9

Für zeitreduzierte Betreuungen sind die Personalanteile mit den Faktoren 0,6 (Teilzeitplatz) oder 0,4 (Halbtagsplatz) umzurechnen; für den Teilzeitplatz im Hort beträgt der Umrechnungsfaktor 0,5.

Der Personalschlüssel soll im Jahre 2023 evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.“

6. § 8 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege

In Absatz 2 werden die Wörter „eines Ersteintritts“ durch die Wörter „einer erstmaligen Betreuung“ ersetzt.

Weiter wird das Wort „Wunsch“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.

7. § 9 Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung

In § 9 Abs. 1 wird der Satz „Das Angebot eines erweiterten Teilzeitplatzes bleibt den Einrichtungsträgern und den Tagespflegepersonen vorbehalten.“ gestrichen.

In § 9 Absatz 3 wird „§ 3 Abs. 5“ durch „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.

8. § 10 Höhe des Elternbeitrages

§ 10 erhält folgende Überschrift: „§ 10 Finanzielle Beteiligung der Eltern“.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Abs. 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Sie tragen lediglich die Kosten der Verpflegung, wobei die Kosten der Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung von dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson gesondert auszuweisen sind.

Die Leistungserbringer schließen mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des Bescheides der Landeshauptstadt Schwerin einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform ab.“

In § 10 Abs. 2 wird „§ 16“ durch „§ 24“ ersetzt.

Der ursprüngliche Absatz 3 wird gestrichen und der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist die Landeshauptstadt Schwerin zur Kostenübernahme nach § 29 Abs. 2 und 3 KiföG M-V verpflichtet.“

Der ursprüngliche Absatz 5 wird Absatz 4.

Der ursprüngliche Absatz 6 wird gestrichen und erhält als Absatz 5 folgende Fassung:

„Die Bewilligung der Kostenübernahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Landeshauptstadt Schwerin (Die Formulare liegen im BürgerBüro der Landeshauptstadt Schwerin

bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin abrufbar.). Die übernommenen Kosten werden direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.“

Der Absatz 7 wird Absatz 6.

In dem neuen Absatz 6 werden die Wörter „Ermäßigung oder Befreiung“ durch das Wort „Kostenübernahme“ ersetzt.

Der Absatz 8 wird Absatz 7. Dort werden die Wörter „das Jugendamt“ durch die Wörter „die Landeshauptstadt Schwerin / der Fachdienst Bildung und Sport“ ersetzt.

9. § 11 Grundsätze der Finanzierung

In Absatz 1 wird „§ 13“ durch „§ 2 Abs. 9“ ersetzt.

In Absatz 2 wird „erweiterter Teilzeit-“ gestrichen.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt gemäß § 28 KiföG M-V den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung die Entgelte nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V. Entsprechendes gilt gemäß § 23 SGV VIII für die Kindertagespflegepersonen.“

Absatz 5 erhält folgenden letzten Satz:

„§ 10 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.“

10. § 12 Verfahren

In Absatz 1 werden die Wörter „das zuständige Fachamt“ durch die Wörter „den zuständigen Fachdienst“ ersetzt. Weiter wird das Wort „Finanzierungsanteile“ durch „Entgelte“ ersetzt.

Absatz 1 erhält folgenden letzten Satz:

„Entsprechendes gilt für die Tagespflegepersonen, wobei diese die Meldungen bis zum 03. eines jeden Monats vornehmen.“

Absatz 2 erhält folgenden letzten Satz:

„§ 24 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 33 KiföG M-V bleiben unberührt.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Verfahren und die Höhe der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen wird gem. § 23 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt.“

11. § 13 Ordnungswidrigkeit und § 14 Inkrafttreten

§ 13 und § 14 werden § 15 und 16.

In § 15 (neu) werden die Wörter „die Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „der Oberbürgermeister“ ersetzt.

12. § 13 Digitalisierung (neu)

Der ursprüngliche § 13 heißt „§ 13 Digitalisierung“ und enthält folgende Regelung:

„Die Träger der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen werden an den Digitalisierungsprozessen in der Verwaltung der Kindertagesbetreuung beteiligt und eingebunden.“

13. § 14 Kita-Stattdelternrat (neu)

Der ursprüngliche § 14 heißt „§ 14 Kita-Stattdelternrat“ und enthält folgende Regelung:

„Die Landeshauptstadt Schwerin fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Tätigkeit des Stattdelternrates nach § 22 Abs. 5 KiföG M-V.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Kita-Satzung in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen.“

Schwerin, den

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin



7.1.03.2021

Datum der Ausfertigung

R. Badenschier

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

M. Osh / 19.4.21

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“